

SAN MARINO

Die kleinste Republik der Welt

Ein Einsiedler, der sich Marinus nannte, gab diesem kleinsten Freistaat der Welt Leben und Namen. Die Legende erzählt, daß er im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung — vor einer Christenverfolgung fliehend — aus Dalmatien nach Rimini gekommen sei, daß er dort einige Zeit als Steinmetz gearbeitet und sich schließlich in die Einsamkeit des Monte Titano zurückgezogen habe. Lang hingestreckt, wie ein gefallener Riese, liegt dieser Berg über dem Hügelland, das sich landeinwärts von Rimini allmählich aufbaut. Er kehrt Rimini und dem See — rund zwanzig Kilometer trennen ihn von der Küste — den steilen und schluchtenreichen Nordhang zu, und in einer dieser Schluchten soll Marinus gehaust und das entsagungsvolle Leben eines Büßers geführt haben, bis der Ruf des frommen Mannes Gleichgesinnte und Neugierige anlockte und damit den Anstoß zu einer Siedelung gab.

Fast drei Jahrhunderte lang fehlen — nach der ersten Erwähnung — alle geschichtlichen Nachrichten über San Marino. Fortlaufende Urkunden setzen erst mit dem 13. Jahrhundert ein; sie beweisen, daß San Marino um jene Zeit bereits ein wohlgeordnetes Gemeinwesen mit einer bestimmten Verfassung war, ähnlich den anderen Stadtrepubliken, an denen das Italien des Mittelalters so reich war. Eine Versammlung sämtlicher Familienväter des

Landes — aringo genannt — leitete im wesentlichen die Geschicke des kleinen Freistaates. Im 14. Jahrhundert jedoch trat an Stelle dieser Körperschaft der sogenannte Consiglio Generale, der Große Rat, der sich aus 60 Mitgliedern, und zwar aus 40 Bürgern und 20 Landleuten zusammensetzte, die auf Lebenszeit vom Volke gewählt wurden. Der Große Rat — als Leiter des ganzen Gemeinwesens — hat sich als wesentlichster Punkt der Verfassung bis zum heutigen Tage erhalten. Der Große Rat besteht heute aus 20 Adelligen, 20 Bürgern und 20 Grundbesitzern. Zweimal im Jahre — im Frühjahr und im Herbst — wählt er aus seiner Mitte zwei Konsuln oder Capitani reggenti, denen die vollziehende Gewalt obliegt. Einer der Regenten muß Städter — also Adeliger oder Bürger —, der andere muß vom Lande sein. Sie treten jeweils am 1. April und am 1. Oktober mit großen Feierlichkeiten ihr Amt an und führen fortan den Titel „Exzellenz“. Ein aus 12 Mitgliedern des Großen Rats gebildeter (und alljährlich neu gewählter) Ausschuß, der Senat, unterstützt die Regenten in den laufenden Geschäften; gewissermaßen als Minister stehen den Regenten zwei Staatssekretäre zur Seite, einer für die inneren Angelegenheiten, der andere für die Finanzen und das Aeußere. Die Rechtspflege ist — was seltsam erscheinen mag — auswärtigen Rich-